



Foto: W. Gailberger/piclease

Neozoen, invasiv – bitte was?!

Dass es in unseren Regionen neue Arten gibt, die unangenehm auffallen, weil sie die Ökologie verändern, ist uns Jägern längst bekannt. Jetzt wurde die EU aktiv und schreibt den Mitgliedsstaaten vor, diese Arten zu bekämpfen oder ihre Verbreitung zu verhindern. Aber was ist eine invasive Art, und was kommt jetzt auf die Jäger in den Revieren zu?

Sowohl bei Tieren wie auch bei Pflanzen ist in Deutschland eine Rückkehr ehemals einheimischer wie auch die Einwanderung neuer Arten zu verzeichnen. Betrachtet man nur die Tierarten, so gibt es laut Bundesamt für Naturschutz rund 1.100 Neozoen, wovon etwa 270 Arten aber bereits als etabliert gelten. Die Insekten mit circa 560 Arten stellen dabei vor den Vögeln mit etwa 165 Arten den weitaus größten Anteil.

Ein großer Unterschied besteht zwischen den rückwandernden Tierarten, wie Bär, Wolf, Luchs, Elch oder Wisent und solchen, die aus fremden Gebieten, zum Beispiel aus tropischen, subtropischen oder trocken-warmen, zu uns kommen oder besser zu uns „verfrachtet“ werden. Während sich Rückwanderer lediglich den Zivilisationsbedingungen anpassen müssen, haben sich „Neubürger“ auch an die neuen Klima- und Landschaftsbedingungen zu adaptieren. Das Bundesamt für Naturschutz verzeichnet hier eine Bandbreite, die von Waschbär, Goldschakal, Flamingo, Nandu über Pfau, Halsbandsittich, Mandarinente, Ochsenfrosch und Piranha bis hin zum asiatischen Marienkäfer oder der Tigermücke reicht.

Je nach ihrem Verhalten sind die „Neubürger“ oder Neozoen in invasive, potenziell invasive und nicht invasive Arten zu unterteilen. Als invasiv gilt eine Art, die aus Sicht des Naturschutzes relevante Probleme verursacht, und bei der es deshalb Handlungs- und Regelungsbedarf gibt. Probleme können sein, dass sie andere, heimische Arten direkt oder über eine Veränderung des Lebensraums gefährdet.

Fauna & Flora		
alle Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die in einem bestimmten Gebiet vorkommen		
einheimische Arten von Natur aus vorkommende oder ohne Mitwirkung des Menschen eingewanderte Arten oder aus einheimischen Arten evolutionär entstandene Arten	gebietsfremde Arten durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebrachte Arten oder unter Beteiligung gebietsfremder Arten evolutionär entstandene Arten	
	NEOBIOTA	
	Neozoen, Neophyten und Neomyceten nach 1492 eingebrachte Arten	
	unbeständige Arten nur gelegentlich und zerstreut auftretende Arten	etablierte Arten über mehrere Generationen und/oder lange Zeit sich ohne Zutun des Menschen vermehrende Arten
	bisher nicht invasiv keine unerwünschten Auswirkungen verursachende Arten	potenziell invasiv möglicherweise unerwünschte Auswirkungen verursachende Arten
		invasiv unerwünschte Auswirkungen verursachende Arten

Quelle: BfN

Aktuell wird auf Bundesebene die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in deutsches Recht umgesetzt. Die Union schreibt darin den Mitgliedsstaaten vor, wie sie mit invasiven Arten

Neu auftretende Tierarten

Ungehobelte Eindringlinge

Wildtiere aus fremden Regionen, die hier ausgesetzt wurden oder aus Gefangenschaft entkamen, treten oft in Konkurrenz zu unseren heimischen Arten. Waschbär, Marderhund oder Nutria dürfen deshalb bei uns schon länger ohne Schonzeit bejagt werden. Jetzt schaltet sich über eine EU-Verordnung zu invasiven Arten auch der Naturschutz ein. Wir berichten, was uns Jäger jetzt in den Revieren erwartet, geben Tipps, wie den „Invasoren“ beizukommen ist und befragen die Politik dazu, was weiter geplant ist.



Fotos: H. Glader/piclease, R. Siegel/piclease

Der Marderhund steht ab 2019 auf der EU-Liste der invasiven Arten. Die Jäger helfen bereits jetzt, seine Verbreitung einzudämmen: Er hat in Bayern keine Schonzeit.



Die Nilgans beeinflusst andere Arten ungünstig, indem sie mit ihnen um Brutplätze und Nahrung konkurriert. Schon jetzt darf sie bei uns wie Grau- und Kanadagans bejagt werden.

umgehen müssen und definiert diese zugleich in einer Liste. Zu den bislang 19 von der EU benannten invasiven Wirbeltierarten zählen aktuell unter anderem die bei uns vorkommenden jagdbaren Nutria und Waschbär, ab Februar 2019 auch Marderhund, Bisam und Nilgans. Für sie wird in der nächsten Zeit ein Management entwickelt werden, über das die Naturschutzbehörden die Oberhand haben.

Naturschutz- und Jagdgesetz sind novelliert

Die Verordnung hat in Deutschland Eingang ins Naturschutz- und ins Bundesjagdgesetz gefunden, dessen neuer § 28a am 15. März 2018 in Kraft treten wird (s. Kasten). Dank der Mitarbeit von Bundestagsabgeordnetem Dr. Georg Nüßlein, selbst Jäger und Revierpächter (s. Interview), wurde sichergestellt, dass die Jagd bei Eingriffen des Naturschutzes gegen invasive Arten nicht übergangen werden kann. So heißt es schon im Bundesnaturschutzgesetz: „Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz jagdlicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnete Interessen durchzuführen.“

Dessen § 40e hält fest: „Soweit die Managementmaßnahmen invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreffen, bei denen Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt.“

Tatsächlich ist die Behörde sogar gehalten, die Maßnahme dem Jagdausübungsberechtigten zu übertragen.

Dr. H. Bösebeck/VK



Nutria schädigen den Uferbewuchs von Wasserläufen und gefährden damit ihre Stabilität. Auch sie sind eine invasive Art und dürfen in Bayern ohne Schonzeit bejagt werden.

So lautet der neue § 28a BJagdG – Invasive Arten

(1) Dem Jagdausübungsberechtigten ist mit dessen Zustimmung für den Jagdbezirk, in dem er die Jagd ausüben darf, die Durchführung von Management- oder Beseitigungsmaßnahmen, die nach § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt worden sind, von der nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung der Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen ist der Jagdausübungsberechtigte zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40e Bundesnaturschutzgesetz nicht verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) für die in § 40e Absatz 2 Halbsatz 1 genannten Arten.

(2) Soweit die Durchführung von Managementmaßnahmen nach Absatz 1 nicht vom Jagdausübungsberechtigten übernommen wird, oder soweit dieser die ihm übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die nach Landesrecht für Jagd zuständige Behörde nach Anhörung des Jagdausübungsberechtigten die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder einen Dritten mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.

(3) § 1 Absatz 1 Satz 2 ist auf Arten, für die Managementmaßnahmen nach § 40e oder Beseitigungsmaßnahmen nach § 40a des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt worden sind, nicht anzuwenden; § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Foto: D. Hopf

„Die Stellung des Jagdpächters ist stark und umfassend gewahrt“

Wir haben Bundestagsabgeordneten Dr. Georg Nüßlein dazu befragt, wie die Umsetzung der Invasive Arten-Richtlinie in die Revierpraxis aussehen wird.



Dr. Georg Nüßlein, MdB, ist Stellvertreter der Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie leidenschaftlicher Jäger und Revierpächter aus Schwaben.

JiB: Herr Dr. Nüßlein, wenn am 15. März § 28a BJagdG in Kraft tritt, wie geht es dann konkret weiter?

Dr. Nüßlein: Die zuständige Naturschutzbehörde muss bezüglich der Arten der EU-Liste Handlungsbedarf anmelden. Wenn es um jagdbare Arten und um Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes geht, muss die Jagdbehörde das auch so sehen. Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln setzen das Einvernehmen des Jagdausübungsberechtigten voraus, solche ohne jagdliche Mittel müssen auf die berechtigten Interessen des Revierpächters Rücksicht nehmen. Diese Rechte des Jägers konnten wir gegen harte Widerstände ins Gesetz bringen – mit gutem Grund: Der Jäger weiß nämlich am besten, was in seinem Revier los ist.

JiB: Ab wann werden die Revierpächter in Bayern wohl konkret mit einem Management invasiver Arten in ihren Revieren konfrontiert werden?

Dr. Nüßlein: Jetzt sind erst einmal die

Naturschutzbehörden am Zug. Sie müssen eine saubere Informationsbasis schaffen. Wie das ordentlich gemacht wird, zeigt der BJV bereits seit Jahren mit seinem vorbildlichen Wildtiermonitoring. Weil alle jagdlichen Managementmaßnahmen die Zustimmung des Jagdpächters voraussetzen, werden die Behörden ein großes Interesse an einer sauberen Entscheidungsgrundlage haben.

JiB: Kann theoretisch ein Jagdpächter dazu verpflichtet werden, beispielsweise Waschbär oder Marderhund in seinem Revier auszurotten?

Dr. Nüßlein: Sind sich die Behörden einig, dass Handlungsbedarf besteht, und geht es um Maßnahmen an jagdbaren Arten oder im Rahmen des Jagdschutzes, tritt die Jagdbehörde an den Revierpächter heran und kann ihm – wenn er dem zustimmt – die Maßnahmen ganz oder zum Teil übertragen. Wichtig ist: Die Durchführung muss im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam sein.

JiB: Welche Möglichkeiten hat ein Revierinhaber, der sich hierzu vielleicht nicht in der Lage sieht?

Dr. Nüßlein: Hier setze ich auf die enge Abstimmung zwischen Jagdbehörde und Jagdpächter. Uns eint sicherlich das Bewusstsein um die Gefahren, die mit der Ausbreitung von Neozoen verbunden sind. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses sinnvoll entschieden wird, wer die Managementmaßnahme durchführt. Das Gesetz lässt hier viel Entscheidungs-

spielraum vor Ort. Denkbar ist eine vollständige oder teilweise Übertragung an den Jagdausübungsberechtigten – oder dass die Behörde selbst die Maßnahmen übernimmt oder einen Dritten beauftragt. Das geht aber nicht am Revierpächter vorbei, schon gar nicht beim Einsatz jagdlicher Mittel.

JiB: Dank Ihrer Einwirkung ist es den Bundesländern ungenommen, die Jagdpächter für ihre Mitwirkung in diesem Management finanziell zu entschädigen. Sehen Sie Ansätze dafür in Bayern?

Dr. Nüßlein: Ich ärgere mich noch immer darüber, dass der erste Gesetzentwurf eine solche Entschädigung explizit ausgeschlossen hat. Das haben wir verhindert. Den Ländern steht es nun frei, für die Mitwirkung an Managementmaßnahmen zu entschädigen. Ich halte das aber für sinnvoll und geboten, wenn wir es ernst meinen mit unserem Verständnis der Jagd als praktiziertem Naturschutz. Bayern ist hier seit langem auf einem sehr guten Weg.

JiB: Sie sind selbst Revierpächter in Bayern. Wie bereiten Sie sich auf die neuen Vorschriften zu den invasiven Arten vor?

Dr. Nüßlein: Ich bin zuversichtlich, dass die neuen Regeln mit Augenmaß angewendet werden. Die Stellung des Jagdpächters ist stark und wird umfassend gewahrt, gerade dann, wenn es um konkrete Maßnahmen geht. Ich werde die Situation in meinem Revier weiterhin sehr aufmerksam beobachten und – wenn erforderlich – mit den Behörden in einen konstruktiven Dialog treten.

Bieten Sie den invasiven Arten die Stirn

Die Bejagung von Waschbär, Nilgans und Co. tritt zunehmend in den Vordergrund. Dr. Hans Bösebeck hat Tipps, wie Sie den „Invasoren“ in Ihren Revieren am besten zu Leibe rücken.

Mit kleinem Kaliber auf die Nilgans

Unter den Wildgansarten sind die Neozoen Kanada- und Nilgans bereits seit einiger Zeit als Störung der bayerischen Landwirtschaft sowie des Tourismus in der Diskussion. Die Jagd, bei der die bayerischen Schonzeitenregelungen zu beachten sind (s. S. 4), erfolgt am besten an Ruhengewässern aus der festen Buschwerkdeckung heraus oder auf den Äsungsflächen, auf denen die Tiere zu Schaden gehen. Falls hier Gänseliegen angelegt werden können, kann die Jagd daraus sehr effektiv sein. Ansonsten muss man sich auf Einzelabschüsse mit der kleinen Kugel aus größerer Distanz begnügen, da die „Wächter“ ein stärkeres Annähern sofort lautstark vermelden und „zum Abrücken blasen“.

Wegen der starken Befiederung der Gans sollte beim Schrotschuss generell grobes Schrot – an Gewässern bleifrei – verschossen und das Feuer auf eher geringe Distanz eröffnet werden.

Speziell bei der Nilgans lassen sich sehr gut paarige Abschüsse auf Freiflächen oder im Ufergebiet mit kleinkalibrigen Waffen, wie zum Beispiel einer Hornet, bewerkstelligen. Für befriedete Gebiete ist natürlich eine Sondergenehmigung einzuholen. Unter Umständen muss hier ein Schalldämpfer verwendet werden.

Auf Nutria in Baunähe ansitzen

Der aus Südamerika stammende Nutria oder „Sumpfbiber“ ist vor allem in Bezug auf Wühlschäden im Bereich von Bach- und Flussufern, Fraßschäden an Ufergehölzen sowie auch im Hinblick auf verschiedene auf den Menschen übertragba-

re Krankheiten, wie etwa Leberegel und Leptospirose, problematisch. In Bayern ist er dem Jagdrecht unterstellt und darf ganzjährig erlegt werden.

Vergleicht man Bejagung mit der Schusswaffe, Totfallenfang und Lebendfallenfang, ist die Tötung durch Beschuss derzeit die vielversprechendste Lösung. Der Nutria kann auf kurze Distanzen mit grobem Schrot oder Kugel erlegt werden. Die Tötung durch Beschuss erfolgt am besten am Bau oder in dessen Nähe. Als Ansitzplatz erfolgversprechend ist auch eine frische Fraßstelle. Der Beschuss sollte nicht im Freiwasser, sondern nach „Landgang“ und Bereitstellung des Zieles erfolgen. Es eignen sich die frühen Morgen- und ruhigen Abendstunden unter wind- und sichtgeschütztem Angehen. Je nachdem, ob oder wie der Balg genutzt werden soll, sind Waffe und Munition zu wählen.

Den Mink wie die Marder bejagen

Der Mink oder amerikanische Nerz wird ähnlich den einheimischen Baum- oder Steinmardern bejagt. Er kann weitaus schwerer werden als die einheimischen Vettern. Minke sind dämmerungs- oder nachtaktiv und an Wassernähe gebunden. Sie leben in selbst gegrabenen oder von anderen einheimischen Arten verwendeten Bauen, aber auch unter Steinhäufen. Der Mink hat ein aggressives Verhalten und ist daher ein Verdränger für einheimische Arten. So kann dieser Neubürger mit der klassisch bekannten Fallenmethode oder vom Ansitz aus mit Schrot bejagt werden. Ein Ausneuen in frischem Schnee hilft natürlich sehr, vor allem seine Verstecke anzuzeigen.

Waschbären lassen sich mit Süßem kirren

Zu guter Letzt sind vor allem der Waschbär aus Nordamerika und der nicht kletternde, etwas größere Marderhund oder Enok aus Osteuropa zu einem wirklich großen Problem geworden. Neben der Tatsache, dass sie in der freien Natur Bodenbrüter, aber auch hochbrütenden Vögeln gefährlich werden, gehen sie als schlaue Kulturfolger vor allem auch unter Hausdächern und in landwirtschaftlichen Speicheranlagen zu Schaden. Die Verbreitung und Schadensfolge erfordert hier zum Teil eine scharfe Bejagung.

So kann man den Waschbär an Kirr- oder Futterplätzen mit der Kugel oder mit Schrot dezimieren. Außerdem bietet sich die Fallenbejagung mit der Kasten- oder Tötungsfalle an. Hier sind allerdings Präparations- und Kontrollaufwand gemäß den Jagdbestimmungen für die Fallenjagd ungleich größer. In von Menschen stark frequentierten Gegenden empfiehlt es sich, von Tötungsfallen abzusehen, da Fehlfänge nicht auszuschließen sind und eine auffällige Fallenkennzeichnung schnell die Gemüter erregt. Außerdem ermöglicht die Lebendfalle die Kontrolle und Auswahl des Fanges vor der Tötung des Tieres. Die Fallenjagd bietet auch die einzige Möglichkeit an Plätzen, an denen ein Ansitz aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. So haben wir in unserem Revier die Fasanenschütten gegen Schwarz- und anderes Wild mit für Fasanen durchlässigen Zäunen geschützt. Diese halten den Waschbären aber nicht ab. Hier eine Kastenfalle zu stellen, ist eigentlich die einzige Chance, den Waschbär zu fangen. Die Falle sollte mehrere Tage beködert, aber nicht fängisch gestellt werden, ehe sie scharf gestellt wird. Obwohl der Waschbär Allesfresser ist, liebt er süße Sachen, wie Zuckerteilchen oder Plätzchen, aber auch Obst, wie Bananen und Pfirsiche, bieten sich als Köder ebenso an wie Fruchtmarmeladen. Bei einer Schulterhöhe von circa 30 und einer Länge von etwa 70 Zentimeter bewährt sich eine verblende- te, größere Kastenfalle. Der Boden sollte hier völlig mit dem

am Fangort vorkommenden Bodenmaterial bedeckt sein, damit der Waschbär keinen Kontakt zu den Drahtmaschen hat. Bei jedem Berühren der Falle, zum Beispiel beim Beködern, sollten neutral riechende Handschuhe getragen werden. Ich verwende hier Einmalhandschuhe, die ich vorher an der Erde reibe. Hilfreich ist auch die Kontrolle vor Ort mit einer Wildkamera, um die eventuelle Beuteart und ihr Verhalten vorher zu „begutachten“. Fallen sollten grundsätzlich mit einer Kette oder einem dünnen Drahtseil an einem Baum, einer festen Wurzel oder ähnlichen Fixpunkten gegen Entwendung gesichert werden. Gegen offensichtliche Zerstörung oder Unbrauchbarmachung kann man leider nichts tun. Eventuell gibt auch hier die Wildkamera Aufschluss.

Da der Waschbär mit seinen greiffähigen Pranten äußerst geschickt ist, sollte auf einen sicheren Fallenverschluss geachtet werden. Einmal entkommen, hat man bei diesem Tier verloren, denn der Waschbär ist schlau und gelehrig. Generell ist eine Ortsüberwachung an den vermuteten Aufenthaltsorten oder an Wechsellern sehr hilfreich. Bei allem sollten unbedingt die jeweilige Gesetzeslage sowie ein tierschutzgerechtes und umweltangepasstes Vorgehen die Voraussetzung der Jagd sein.

DER AUTOR



Dr. Hans Bösebeck, Jahrgang 1955, ist Biologe, Fortbildungsbeauftragter des Bundes Bayerischer Jagdaufseher (BBJA) und dessen Vorsitzender im Regierungsbezirk Unterfranken. Er ist zudem Mitglied der Bayerischen Akademie für Jagd und Natur.



Gelegentlich kommen Neozoen auch als „Beifang“ bei der regulären Jagd zur Strecke – wie dieser Marderhund.



Fotos: R. Bernhardt

Der Mink ist der amerikanische Vertreter des europäischen Nerzes und macht diesem in seinem Lebensraum Konkurrenz.



Die Fallenjagd ist ein probates Mittel zur Bejagung vieler Neozoen. Der Tierschutz ist dabei oberstes Gebot.



Den Waschbär bejagt man am besten direkt mit der Waffe oder über die Lebendfalle.